Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg

41. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 16.07.2015 | Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 20.07.2015 203
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen 203
Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteiles Alt Garge der Stadt Bleckede vom 01.06.2015 204
Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg 205
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg 205

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg
Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“, 1. Änderung einschließlich Begründung 205

Stadt Bleckede
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragssatzung) 207

Gemeinde Adendorf
1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen der Gemeinde Adendorf 211

Gemeinde Amt Neuhaus
Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus 212

Samtgemeinde Amelinghausen
Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Soderstorf 214
Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ 216

Samtgemeinde Bardowick
Bebauungsplan Bardowick Nr. 38a „An der Nikolaihöfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift des Flecken Bardowick 217
Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Hofkoppeln II“ mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hofkoppeln“ der Gemeinde Radbruch 218
1. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Wittorf 219

Samtgemeinde Dahlenburg
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2015 219
Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Hundesteuer . . 220

Samtgemeinde Ostheide
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung) 222
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ 225

Samtgemeinde Scharnebeck
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Fleckens Artlenburg, Landkreis Lüneburg 228
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Fleckens Artlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 228

Fortsetzung auf Seite 202

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Sparkasse Lüneburg Satzung der Sparkasse Lüneburg 229

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 20.07.2015, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:
(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 01.06.2015
5. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gkAöR und den Aufsichtsrat der DIENLOG GmbH
6. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2015 bis 18. Juli 2020; Vorschlagsliste
7. Berufung der Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlen 2016
8. Planung einer Elbbrücke bei Neu Darchau (im Stand der 2. Aktualisierung vom 07.07.2015)
9. Breitbandstrategie Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.06.2015)
10. Jahresabschluss und Konsolidierter Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2013, Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konsolidierten Gesamtabschlusses, Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2013
11. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 6.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2014
12. Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Theater Lüneburg GmbH
13. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2016
14. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 15.06.2015 (Eingang: 22.06.2015); Karriereportal Lüneburg – Einführung der formulargestützten Onlinebewerbung im Landkreis Lüneburg
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
16.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 22.06.15 (Eingang: 24.06.15); Zustand der Kreisstraße Heiligenthal-Rettmer K36
16.2. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 24.06.15 (Eingang: 29.06.15); Cyberangriffe auf kommunale Daten – Schutz der Datensicherheit im Landkreis Lüneburg
17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
18. Nichtöffentlich
19. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt“

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Lüneburg einer überörtlichen Kommunalprüfung unterzogen. Inhalt der Prüfung war die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 von der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 25.02.2015 Kenntnis genommen.

Gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Sie kann in der Zeit

vom 20.07.2015 bis zum 28.07.2015

beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 2, Eingang H, Raum 236, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Lüneburg, 8. Juni 2015

Landkreis Lüneburg, Der Landrat
Im Auftrag, Mittendorf

Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteiles Alt Garge der Stadt Bleckede vom 01.06.2015

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Durch diese Verordnung wird das von dem neu errichteten Elbedeich in Alt Garge geschützte Gebiet festgesetzt. Der Verlauf der Grenze ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 2

Das vom Deich geschützte Gebiet umfasst die Flächen zwischen dem Deich (rot) und der Grenze zum höher gelegenen Gelände (grün). Sie ist im Lageplan mit durchgezogenen Linien dargestellt. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die vom geschützten Gebiet umschlossen sind.

§ 3

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke im vom Deich geschützten Gebiet sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet und werden Mitglied im Artlenburger Deichverband.

§ 4

Die Verordnung mit der Übersichtskarte kann ab dem Tage des Inkrafttretens von jedermann eingesehen werden bei

der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2 A, 21354 Bleckede, Zimmer Nr. 13
dem Artlenburger Deichverband, Bundesstraße 14, 21522 Hohnstorf
dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 09.06.2015

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
gez.
Manfred Nahrstedt



Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Bernhard Stilke (GRÜNE) hat auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

Michael Gaus (GRÜNE)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Stilke hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.06.2015 festgestellt.

Lüneburg, 9. Juni 2015

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 1. Juni 2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg erlassen.

Artikel I

§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Buchstabe r) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates 450,00 Euro

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Lüneburg, 11. Juni 2015

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“, 1. Änderung einschließlich Begründung

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“, 1. Änderung einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“, 1. Änderung nebst Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungs – berechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

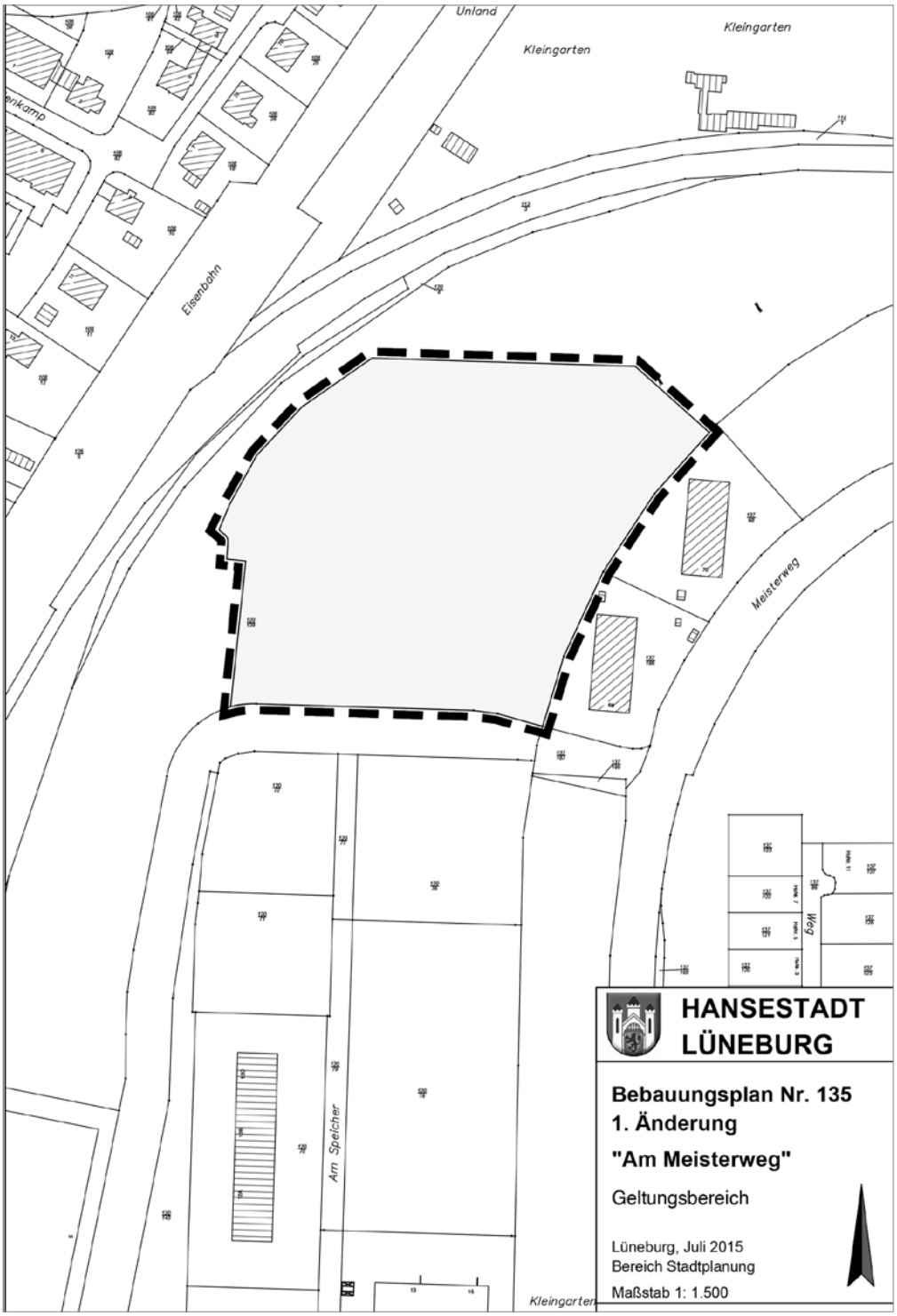
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“, 1. Änderung in Kraft.

Lüneburg, 07.07.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann



Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Bleckede, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 a) Randsteinen und Schrammborden,
 b) Rad- und Gehwegen,
 c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 d) Niveaugleichen Mischflächen,
 e) Beleuchtungseinrichtungen
 f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.

§ 4
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand (Vorteilsbemessung)

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstückes ist.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 60 v. H.
 c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 50 v. H.
 c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 30 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 70 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zu nächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht

1. mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5;
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 a) sie ohne Bebauung sind, bei
 aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp) 1,0
 b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,.2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 10
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen, bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.10.1999 sowie die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Bleckede, den 25.06.2015

Böther
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Der § 2 Absatz 2 „Betriebszeiten“ erhält folgende Fassung:

Kinderkrippe Scharnebecker Weg:

Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 08.00 bis 12.00 Uhr oder von 08.00 bis 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Kinderkrippe bei der Feuerwehr:

Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 08.00 bis 14.00 Uhr oder von 08.00 bis 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Die Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 „Benutzungsgebühren“ wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe Scharnebecker Weg sind ab dem 01.08.2015 monatliche Gebühren in Höhe von:

Ganztagsbetreuung	531,00 €
Vormittagsbetreuung (08.00 bis 12.00 Uhr)	281,00 €

zu entrichten.

1.1 Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe bei der Feuerwehr sind ab dem 01.08.2015 monatliche Gebühren in Höhe von:

Ganztagsbetreuung	531,00 €
Vormittagsbetreuung (08.00 bis 14.00 Uhr)	421,00 €

zu entrichten.

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt:

Kinderkrippe Scharnebecker Weg:

Vormittagsbetreuung (08.00 bis 12.00 Uhr)
4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens

Ganztagsbetreuung
8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Kinderkrippe bei der Feuerwehr:

Vormittagsbetreuung (08.00 bis 14.00 Uhr)
6,75 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens

Ganztagsbetreuung
8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Adendorf, den 9. Juli 2015

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 für den LK Lüneburg am 16.07.2015
Inkrafttreten am 17.07.2015

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl.S.307) hat die Gemeinde Amt Neuhaus durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 18.06.2015 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €

b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).

(2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den stellv. Bürgermeister 100,00 €

b) für die Beigeordneten je 25,00 €

c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher 25,00 €

(3) Im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Ratsvorsitzenden gezahlt.

(4) Für den stellv. Bürgermeister, für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4
Fahrkostenentschädigung

(1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und an denen sie teilnehmen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen Betrag in Höhe von 6,00 Euro je Sitzung.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

(3) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.

(2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach § 1 – 4 eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.

(3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 € Stunde. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und daher keinen Verdienstausfall geltend machen. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6
Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

§ 7
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Leistungen nach Abs. 1 erhält auch der stellv. Bürgermeister §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Ratsvorsitzenden, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1.1	Gemeindebrandmeister	185,00 €
1.2	ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	90,00 €
1.2.1	ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitigOrtsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1.3 oder 1.3.1 einen Zuschlag von	40,00 €
1.3	Ortsbrandmeister	60,00 €
1.3.1	Ortsbrandmeister in Wehren mit Stützpunktfunktion	80,00 €
1.3.2	pro Fahrzeug- Steigerungsbetrag für den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	5,00 €
1.4	ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffer 1.3 oder 1.3.1	
1.5	Gerätewart	
1.5.1	Grundbetrag	25,00 €
1.5.2	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5,00 €
1.6	Gemeindeatemschutzbeauftragter	30,00 €
1.6.1	ständiger Vertreter des Gemeindeatemschutzbeauftragten	15,00 €
1.7	Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,00 €
1.8	Jugendwarte	
1.8.1	Gemeindejugendwart	35,00 €
1.8.2	die zwei ständigen Vertreter des Gemeindejugendwartes	20,00 €
1.8.3	Ortsjugendwart	30,00 €
1.8.4	der ständige Vertreter des Ortsjugendwartes	12,50 €
1.9	Gemeindepressewart/ Gemeindeschriftführer	20,00 €
1.10	Kinderfeuerwehrwarte	
1.10.1	Gemeindekinderfeuerwehrwart	35,00 €
1.10.2	ständiger Vertreter des Gemeindekinderfeuerwehrwartes	20,00 €
1.10.3	Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
1.10.4	ständiger Stellvertreter des Ortskinderfeuerwehrwartes	12,50 €

(2) 1. Für die vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches (feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) werden sowohl die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte als auch der nachweislich entstandene Verdienstausfall bis zu einem Betrag von 11,00 € je Stunde erstattet. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 € gezahlt. Mit diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule entstanden sind, abgegolten.

2. Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung stehen, werden erstattet, soweit ein Feuerwehrmitglied ein Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte. Das betrifft die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren. Erstattet werden die nachweislich entstandenen Betreuungskosten in Höhe von maximal 16,00 € je Tag.

3. Selbständig Tätigen ist der nachgewiesene Verdienstausfall in Fällen nach Pkt. 1 in Höhe von maximal 11,00 € je Stunde zu erstatten.

4. Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger der Feuerwehren und Verdienstausfallentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule wird zunächst die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Gemeinde getragen und an das Finanzamt abgeführt.

(3) Durch die Leistungen nach den Ziffern 1.1 – 1.8 gelten für den genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

(4) Nicht in § 8 Abs. 1 aufgeführte ehrenamtliche Tätige erhalten für ihre Tätigkeit

1.1 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11,00 € pro Tag,

1.2 den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 10,00 € pro Stunde, höchsten 40,00 € pro Tag,

1.3 für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten von 0,30 € je km.

(5) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekostenauslagen oder Verdienstausfall entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9
Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 60,00 €.

(2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen Umweltbeauftragten beträgt monatlich 50,00 €.

(3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Schiedsfrau den ehrenamtlichen Schiedsmann beträgt monatlich 60,00 €.

(4) Die Entschädigung für die ehrenamtliche soziale Betreuung der Asylbewerber beträgt monatlich 295,00 €. Dies umfasst eine wöchentliche Betreuung von 8 Stunden.

§ 10
Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 17.07.2015 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 01.01.2015 tritt außer Kraft.

Neuhaus, 29.06.2015

Richter
Bürgermeisterin S.

Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Soderstorf

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

		HH-Jahr 2015	**HH-Jahr 2016**
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.302.000 €	1.330.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.356.600 €	1.403.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.231.200 €	1.265.700 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.258.500 €	1.262.100 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	250.000 €	397.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	673.900 €	500.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	423.900 €	99.400 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	*1.905.100 €*	*1.762.100 €*
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	*1.932.400 €*	*1.762.100 €*

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **423.900 €** und
für das Haushaltsjahr 2016 auf **99.400 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** und
für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **200.000 €** und
für das Haushaltsjahr 2016 auf **200.000 €**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		HH-Jahr 2015	**HH-Jahr 2016**
1.	Grundsteuer		
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe *(Grundsteuer A)*	350 v. H.	350 v. H.
	b) für Grundstücke *(Grundsteuer B)*	340 v. H.	340 v. H.
2.	Gewerbestreuer nach Gewerbeertrag	340 v. H.	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Soderstorf, den 18. Juni 2015

GEMEINDE SODERSTORF
- Roland Waltereit -
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10. Juli 2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Juli 2015 bis 31. Juli 2015 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 10. Juli 2015
- Roland Waltereit -

Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Hinter den Höfen“, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ und die Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 8. Juli 2015

Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Bebauungsplan Bardowick Nr. 38a „An der Nikolaihöfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „An der Nikolaihöfer Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 38a „An der Nikolaihöfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 38 „An der Nikolaihöfer Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift. Das Gebiet liegt südlich des „Radbrucher Weges“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 38a „An der Nikolaihöfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 38a „An der Nikolaihöfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 08.07.2015

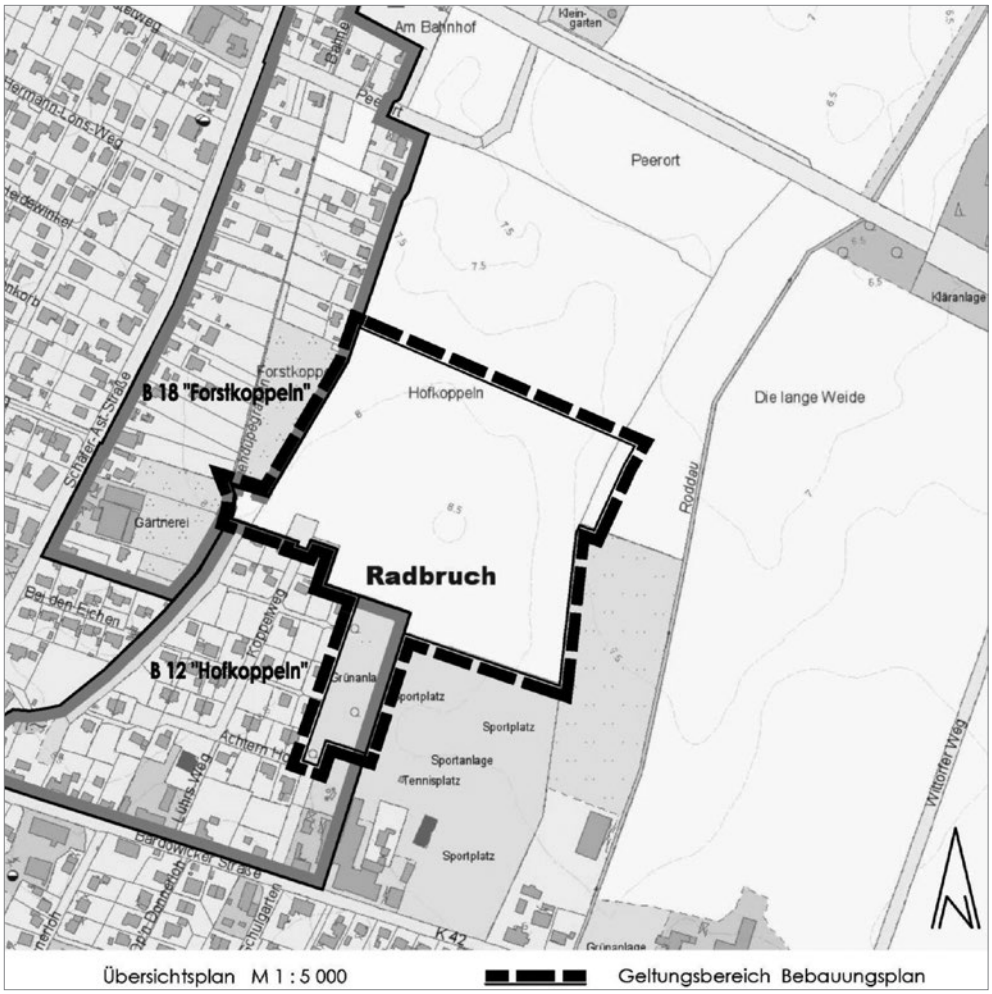
gez. Luhmann
(Gemeindedirektor)



Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Hofkoppeln II“ mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hofkoppeln“

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 29.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 20 „Hofkoppeln II“ mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hofkoppeln“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 20 „Hofkoppeln II“ mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hofkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op’n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Hofkoppeln II“ mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hofkoppeln“ der Gemeinde Radbruch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Radbruch, den 29.06.2015

Achim Gründel
Bürgermeister

1. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 06.07.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Eiterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Artikel II

§ 6 Abs. 1 Satz y. wird wie folgt geändert:

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr).

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bardowick, den 13.07.2015

Herbst
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 23.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	604.900	0	0	604.900
ordentliche Aufwendungen	604.900	0	0	604.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	592.100	0	0	592.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.200	0	0	552.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.500	0	0	21.500
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	592.100	0	0	592.100
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	573.700	0	0	573.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 250.000 € um 50.000 € erhöht und damit auf 300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 23.06.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.07.2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.07. bis 27.07.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 07.07.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 23.06.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	40,00 €,
b)	für den zweiten Hund	70,00 €,
c)	für jeden weiteren Hund	130,00 €,
d)	für jeden gefährlichen Hund	600,00 €,

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit.
5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.

Die Steuer ist auf Antrag auch um 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung bei einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle abgelegt hat und in der Gemeinde sein Revier hat.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.

(3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

(7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,

1. Grundstücke jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
- entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
- entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
- entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 2013 außer Kraft.

Tosterglope, den 23.06.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

(2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(4) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Kinderkrippenjahres abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.

(7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. nicht möglich.

(8) Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

§ 2
Ausschluss vom Besuch

(1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,

b) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Kindergartenleiterin ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

§ 3
Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden. Auf Antrag des Krippenpersonals können weitere Studientage genehmigt werden.

(2) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

(3) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr angeboten.

(4) Es wird ein Spätdienst von 14.00 bis 15.00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kinderkrippenjahr mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.

(5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 4
Kinderkrippengebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeiten:

Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr	350,00 €

Zusatzdienste:

a)	Frühdienst von 7:00 bis 8:00 Uhr	30,00 €
b)	Spätdienst von 14:00 bis 15:00 Uhr	30,00 €
c)	Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte erworben werden	20,00 €

(2) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %, sofern für das erste Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

(3) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:

Für die Regelbetreuungszeit von 8:00 bis 14:00 Uhr beträgt die monatlich zu zahlende Gebühr 7 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 82,00 €, höchstens 350,00 €.

(4) Der errechnete Gebührenbetrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

(5) Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen die Kinderkrippe gebührenfrei.

(6) Ist die festgesetzte Gebühr nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den Sorgeberechtigten nicht zumutbar, so kann sie auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die entsprechenden Anträge sind im Steueramt der Samtgemeinde Ostheide erhältlich.

§ 5
Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich der Elternbeitrag für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.

(4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 Abs. 1 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Gebühren sind durchgehend zu entrichten.

(5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 7
Einkommensermittlung

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden (§ 7 Abs. 3 SGB II).

(2) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.504,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind
./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende (§ 10a des Einkommensteuergesetzes)

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kinderkrippenjahr.

(4) Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr oder weniger als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

(5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

§ 8
Elternvertretung

Gemäß §10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9
Allgemeines

(1) Jedes Kind hat mitzubringen:

täglich:

- altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert);
- ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien;
- leichte Schuhe (Hausschuhe)

(2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken, Spielsachen oder anderen mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 04.12.2012 außer Kraft.

Barendorf, 23.06.2015

gez. Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungs-gesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtungen. Die Nachschulische Betreuung dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschülern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

(2) Die Platzvergabe für die Nachschulischen Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien.

(3) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(4) An- und Abmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.

(7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. nicht möglich.

§ 2
Ausschluss vom Besuch

(1) Es können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,

b) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

§ 3
Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der

- Sommerferien bis zu drei Wochen,
- Herbst-, Weihnachts- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche geschlossen werden.

Während der Ferienschließungszeiten wird mindestens eine Einrichtung geöffnet.

(2) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

(3) Neben dem allgemeinen Betrieb gem. Abs. 1 wird als zusätzlicher Dienst die Betreuung einschließlich Verpflegung in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten (Sonderöffnungszeit).

(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Nachschulische in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

(2)

a) pro Kind 210,00 €
In der Gebühr ist ein Essengeld in Höhe von 80,00 € enthalten.

b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung besuchen:
für das 2. Kind 30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €

(c) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren inkl. 48,00 € Mittagessen (3Tg./.Wo. bis 17:00 Uhr)	Betreuungsgebühren inkl. 64,00 € Mittagessen (4Tg./.Wo. bis 17:00 Uhr)	Betreuungsgebühren inkl. 80,00 € Mittagessen (5Tg./.Wo. bis 17:00 Uhr)
6	30.000,00 € und mehr	126,00 €	168,00 €	210,00 €
5	25.000,00 € bis 29.999,99 €	113,00 €	151,00 €	189,00 €
4	20.000,00 € bis 24.999,99 €	101,00 €	134,00 €	168,00 €
3	15.000,00 € bis 19.999,99 €	88,00 €	118,00 €	147,00 €
2	bis 14.999,99 €	76,00 €	101,00 €	126,00 €
1	Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den pädagogischen Mittagstisch bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei. ➡ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).			

(2) In der Sonderöffnungszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

pro Kind 116,00 €
In der Gebühr ist ein Essengeld in Höhe von 80,00 € enthalten.

Abweichend von Satz 1 wird von Sorgeberechtigten der Einkommensstufe 1 eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € (Essensgeld) erhoben. Im Übrigen werden bei der Betreuung von 13:00 bis 14:00 Uhr keine Ermäßigungen gewährt. Es wird auch keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Bei nur tageweiser Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten wöchentlichen Betreuungstage reduziert. Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich stattfinden.

(4) Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder an mindestens drei Tagen pro Woche bis 17:00 Uhr betreut werden.

(5) Der errechnete Gebührenbetrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

(6) Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den Sorgeberechtigten nicht zumutbar, so kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die entsprechenden Anträge sind im Steueramt der Samtgemeinde Ostheide erhältlich.

§ 5
Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fern bleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.

(4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Während der Ferienschließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.

(6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 7
Einkommensermittlung

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden (§ 7 Abs. 3 SGB II).

(2) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.504,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind
./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende (§ 10a des Einkommensteuergesetzes)

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Schuljahr.

(4) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr oder weniger als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

(5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

§ 8
Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Barendorf, 23.06.2015

gez. Meyer, Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Fleckens Artlenburg, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Flecken Artlenburg durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 28.05.2015 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. keine Änderung
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich ab dem 1.7.15
 a) für den Bürgermeister 250,00 €
 für die Verwaltungstätigkeit des Bürgermeisters 550,00 €
 b) - d) keine Änderung

3. - 5. keine Änderung

§ 4 - 8

keine Änderung

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Artlenburg, den 25.05.2015

Rolf Twisten, Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Fleckens Artlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 4 des Ndf. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Artlenburg in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Änderung der Satzung des Fleckens Artlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Artlenburg, den 28. Mai 2015

Rolf Twisten, Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Fleckens Artlenburg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag
	Genehmigung bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch	
	Ausstellen einer Genehmigung nach	
1.	Gebühr für die Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts bei privatrechtlichen Verträgen gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuch	50,00 €
2.	Gebühr für die Stellungnahme und Erklärung des Einvernehmens bei Bauanzeigen gemäß § 62 Niedere. Bauordnung	75,00 €

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Satzung der Sparkasse Lüneburg

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) i.d.F. vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 609), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 24/2005 S. 352), vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S. 315) und durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 32/2010 S. 576) und Art. 21 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2001 S. 353) i.V.m. § 6 Nr. 5. der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg i.d.F. vom 22. September 2014 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg in ihrer Sitzung am 22. September 2014 folgende Änderungssatzung für die Sparkasse Lüneburg beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Lüneburg hat den Namen

Sparkasse Lüneburg

Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.

Abb. Siegel



(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Lüneburg.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Niedersachsen.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3
Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

(1) Die Geschäftspolitik der Sparkasse richtet sich aktiv an den Bedürfnissen der Kunden aus, unter Berücksichtigung der sich wandelnden wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse.

(2) Die Sparkasse übernimmt im Sinne der Aufgaben gem. § 2 (Nr. 1) Verantwortung für die Hansestadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg. Durch die Nähe zu ihren Kunden und ihre Kenntnis der Kundenbedürfnisse bietet sie auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit eine qualitätsorientierte Betreuung und umfassende Versorgung mit Finanzdienstleistungen.

(3) Die Sparkasse wirtschaftet erfolgsorientiert auf der Grundlage klar formulierter und nachhaltig ausgerichteter Zielsetzungen und schafft damit die Voraussetzung, die Region Lüneburg unter gesellschaftlichen, kulturellen sowie wirtschaftlichen Aspekten zu fördern und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

§ 4
Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6
Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8
Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnen ist.

§ 9
Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat gem. § 20, Abs. 1 NSpG einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Über die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat in seiner konstituierenden Sitzung. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10
Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11
Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12
Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13
Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14
In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Lüneburg außer Kraft.

Lüneburg, 22. September 2014

Landrat Manfred Nahrstedt	Rainer Dittmers
Verbandsgeschäftsführer	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Genehmigung der Änderungssatzung vom 20.12.2006

Gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. 609) wird die in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg in der Sitzung am 20.12.2006 beschlossene Änderungssatzung für die Sparkasse Lüneburg genehmigt.

Hannover, den 21. März 2007

Niedersächsisches Finanzministerium
45 – 205002 – 111 (48)

Im Auftrag
Böckmann L.S.